

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.
Ortsgruppe Emmerich e.V.

DLRG

Präventionsschutzkonzept

Ortsgruppe Emmerich e.V.

redigierte Fassung vom *05.07.2024*

Inhaltsverzeichnis

Präventionsschutzkonzept der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe *Emmerich e.V.*

I. Allgemeines

- 1.1 Ehrenkodex
- 1.2 Beantragung, Auswertung und Dokumentation erweiterter Führungszeugnisse
- 1.3 Verhaltensregeln
- 1.4 Ausbildungen, Training und Veranstaltungen im Detail

II. Erkennen

- 2.1 Signale der Betroffenen
- 2.2 mögliche Täterprofile

III. Vorgehen im Verdachtsfall

- 3.1 Ausbildungsassistenten oder Dritte
- 3.2 ausgebildete Ansprechpersonen und/oder geschultes Vorstandsmitglied

IV. Vorgehen bei Unschuld

- 4.1 ausgebildete Ansprechpersonen und/oder geschultes Vorstandsmitglied

V. Ausbildung

- 5.1 Ansprechperson
- 5.2 geschultes Vorstandsmitglied

VI. Kontaktdaten

- 6.1 Jugendamt Stadt Emmerich am Rhein
- 6.2 Beratungsstelle(n)
- 6.3 DLRG Hilfetelefon
- 6.4 Polizeiwache Emmerich am Rhein

VII. Anhang

7.1 Ehrenkodex

7.2 Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 2 BZRG

7.3 Gesprächsverlaufsprotokoll

Präventionsschutzkonzept der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe *Emmerich* e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG. Das vorliegende Dokument stellt dar, wie zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in unserer Ortsgruppe vorgegangen wird. Dazu zählen insbesondere protektive Maßnahmen, die in regelmäßigen Abständen überprüft und ggfs. angepasst werden.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für die Ortsgruppe handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I. Allgemeines

1.1

Ehrenkodex

Alle aktiv Tätigen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Emmerich e.V., (DLRG OG Emmerich e.V.) die in die Aus- und Fortbildung tätig sind, unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeiten den Ehrenkodex. Dies betrifft alle Positionen innerhalb der OG und ihres Stützpunktes (Tätigkeitszentrum) ab vierzehn Jahren. Wird der Ehrenkodex nicht unterzeichnet, kann der Betreffende nicht für die OG tätig werden. Die Ehrenkodexe werden gemeinsam mit der Dokumentation der Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse für die Dauer der Tätigkeit, bzw. bis zu drei Monate darüber hinaus, im DLRG Manager (SEWOBE) gespeichert. Spätestens alle drei Jahre wird der Betreffende schriftlich oder mündlich aufgefordert einen neuen Ehrenkodex zu unterzeichnen und im Original vorzulegen.

1.2

Beantragung, Auswertung und Dokumentation erweiterter Führungszeugnisse

Alle aktiv Tätigen in der DLRG OG Emmerich e.V., die in die Aus- und Fortbildung tätig sind und das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben, erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeiten eine schriftliche Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII zu beantragen. Dies betrifft auch alle Positionen innerhalb der OG und ihres Stützpunktes (Tätigkeitszentrum). Wird ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgelegt, oder ist dies bei Einsichtnahme älter als drei Monate, kann der Betreffende nicht für die OG tätig werden. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII erfolgt persönlich im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein mit der schriftlichen Beauftragung, die vom Ortsgruppenvorstand (OGV) ausgegeben wird. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit für die OG ist dies nicht mit Kosten verbunden (vgl. § 12 JVKostG). Die erweiterten Führungszeugnisse werden für die Dauer der Tätigkeit, bzw. bis zu drei Monate darüber hinaus, im DLRG Manager (SEWOBE) gespeichert. Spätestens alle drei Jahre wird der Betreffende schriftlich oder mündlich aufgefordert ein neues, erweitertes Führungszeugnis zu beschaffen, welches am Tag der Vorlage nicht älter als drei Monate ist, und im Original vorzulegen ist. Nach der Einsichtnahme wird das Original wieder ausgehändigt.

1.3

Verhaltensregeln

- sexistische bzw. sexualisierte Sprache wird abgelehnt und nicht geduldet
- Privat- und Intimsphäre aller wird respektiert und gewahrt
- Wünsche, Bedürfnisse und Empfindungen, sowie Grenzen aller werden ernst genommen und respektiert
- jeder soll mitbestimmen und hat das Recht, NEIN zu sagen, dies betrifft auch und gerade (schwimmerische) Ausbildungen/Trainings
- jede Ausbildung, jedes Training ist immer mit mehreren Ausbildern/Ausbildungsassistenten geplant und wird so durchgeführt, einzelne Ausbildungen finden mit einem oder mehreren Erziehungsberechtigten und nur nach Erlaubnis durch den OGV statt
- Fotos werden nur dann erstellt, wenn sich mehr als fünf Personen in einer typischen, satzungsgemäßen Tätigkeit darstellen oder aber zuvor eine Foto-

rechtserklärung unterzeichnet wurde, auf eine ausreichende Bekleidung der primären Geschlechtsorgane wird geachtet, auf Videos wird generell verzichtet

1.4

Ausbildung, Training und Veranstaltungen im Detail

Dies betrifft vor allem die Ausbildung und das Training am Montag, Mittwochs, sowie an Samstagen.

- es werden geschlechterspezifische Sammelumkleideräume und Duschen genutzt (hier: Schülerumkleiden und Schülerduschen am Sportbecken)
- Ausbilder und Teilnehmer ziehen sich nicht gleichzeitig um und duschen nicht gemeinsam
- Eltern und sonstige Personen haben keinen Zutritt zu den Umkleiden/Duschräumen
- ist es erforderlich die Umkleiden/Duschen zu betreten, erfolgt dies durch mindestens zwei gleichgeschlechtliche Ausbilder nach vorheriger verbaler Ankündigung
- alle Ausbilder und Ausbildungsassistenten tragen mindestens ein DLRG T-Shirt, sowie eine DLRG Shorts am Beckenrand, im Wasser mindestens DLRG Badeanzug oder Badehose, optional einen Neoprenanzug, der Schultern und Knie bedeckt
- Hilfestellungen an den Teilnehmern werden verbal angekündigt und die Erlaubnis wird eingeholt
- Gesäß- und/oder Schambereich werden nicht berührt
- Partnerausbildungen (auch der Ausbilder) werden gleichgeschlechtlich ausgeführt
- Toilettengänge werden, sofern erforderlich, durch einen gleichgeschlechtlichen Ausbilder/Ausbildungsassistent begleitet, er wartet vor der geschlossenen Toilettentüre

Für theoretische, sowie wasserferne Ausbildungen im DLRG Jugendheim gelten darüber hinaus noch weitere Regelungen.

- Ausbilder und Teilnehmer tragen (DLRG) Bekleidung, die Schultern und Knie bedecken
- Teilnehmer befinden sich nicht ohne Anwesenheit eines Ausbilders in den Räumen des Jugendheimes
- Ausbilder befinden sich nicht gleichzeitig mit einem Teilnehmer in einem geschlossenen Raum
- Körperkontakt bei Ausbildungen erfolgt geschlechterspezifisch, sofern notwendig und nur nach vorheriger Erlaubnis

Für Veranstaltungen, die eine Übernachtung beinhalten gibt es ebenfalls zusätzliche Regelungen.

- Teilnehmer schlafen geschlechterspezifisch in Häusern, Räumen oder Zimmern, Geschwister können, falls erforderlich, gemeinsam untergebracht werden
- Ausbilder und Teilnehmer schlafen in getrennten Häusern, Räumen oder Zimmern

- ist es erforderlich die Häuser, Räume oder Zimmer zu betreten, erfolgt dies durch mindestens zwei gleichgeschlechtliche Ausbilder nach vorheriger verbaler Ankündigung
- es sind immer mehrgeschlechtliche Ausbilder oder Elternteile dauerhaft anwesend oder kurzfristig erreichbar

II. Erkennen

2.1

Signale der Betroffenen

Jeder kann von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Dies ist unabhängig von einer bestimmten sozialen Schicht oder Nationalität.

Folgende Signale können bei Betroffenen vorhanden sein:

- Einnässen/Einkoten
- Essstörungen (z.B. Ekel vor Milchprodukten)
- Hygienestörungen (z.B. übertriebener Waschzwang, Verwahrlosung)
- selbstverletzendes Verhalten (z.B. „Ritzen“)
- Psychosomatische Beschwerden (bspw. Bauch- oder Kopfschmerzen)
- Erzählungen über Situationen, die vorgeblich ein anderer erlebt hat („Ich kenne ein Kind...“)
- sexualisierte Zeichnungen und Bilder
- eindeutige Körperspiele
- sexualisierte Sprache und sexualisiertes Verhalten
- altersunangemessenes Sexualwissen
- übertriebenes Ausleben von Rollenklischees (z.B. extremes Schminken oder frivole Bekleidung)
- sich unattraktiv machen (z.B. Verbergung hinter oder unter der Bekleidung)
- Veränderung des Distanzverhaltens
- partieller Rückzug
- Schlafstörungen
- Entwicklung von Alpträumen
- anhaltende Müdigkeit
- Entwicklung von Vermeidungsverhalten (nicht am Training teilnehmen wollen, häufig Ausreden finden, nach Hause wollen)
- Konsum von Alkohol, Nikotin und/oder Drogen
- Ausbildung von Entwicklungsrückschritten (regressives Verhalten)
- Verhaltens- und/oder Wesensänderung (z.B. schreckhaft, wachsam, reizbar, aggressiv)
- erkennbarer Leistungsabfall oder Leistungsanstieg (vornehmlich in der Schule)
- Konzentrationsprobleme
- Ausbilden von Geschlechtskrankheiten

2.2

mögliche Täterprofile

Täter sind in der Regel Erwachsene, eine Minderheit sind Jugendliche. Oft sind Täter männlich, aber auch Frauen können zum Täter werden. Täter kommen aus allen Altersgruppen, Berufsgruppen, gesellschaftlichen Schichten und Nationen.

- Betroffene befinden sich in allen Altersgruppen (vom Kleinkind bis zum Pubertierenden und ggf. auch darüber hinaus)
- Täter befriedigen eigene Bedürfnisse (auch Machambitionen) auf Kosten anderer
- (sexualisierte) Gewalt ist kein einmaliges und spontanes Vergehen
- Täter planen ihr Vorgehen
- Täter suchen Betroffene gezielt aus
- Täter testen Betroffene
- Täter manipulieren Betroffene
- Täter haben im Verdachtsfall immer eine Erklärung für ihr Handeln
- Täter setzen Betroffene unter Druck
- Täter erzeugen Ängste
- Täter erzeugen bei betroffenen gezielt Scham und Schuldgefühle
- Täter kommen häufig aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen
- Täter appellieren an die Männlichkeit bzw. Weiblichkeit Betroffener
- Täter vermitteln den Betroffenen das Gefühl etwas Besonderes zu sein
- Täter nutzen „Schwärmereien“, Zuneigung und Liebe aus
- Täter wecken Begehrlichkeiten und machen Versprechungen
- Täter manipulieren ihr Umfeld (beeindrucken mit Kompetenzen, pflegen Kontakte bspw. zu Eltern um Vertrauen zu erwecken)
- Täter gelten in der Regel als hilfsbereit, engagiert, unentbehrlich und verantwortungsbewusst

III. Vorgehen im Verdachtsfall

3.1

Ausbildungsassistenten oder Dritte

- Ruhe bewahren
- einordnen und prüfen
 - Situation und/oder Verhalten, welches von der Ortsgruppe nicht gewünscht ist, jedoch bei allen Beteiligten kein Unwohlsein hervorruft (bspw. private Verabredungen im öffentlichen Raum)
 - Situation und/oder Verhalten, in der sich eine von mehreren beteiligten Person unwohl fühlt oder ein Verhalten, das grenzüberschreitend ist (bspw. mangelnde Distanz, das Suchen von Nähe, vulgäre Ausdruckweisen), dies kann von beiden Seiten, sowohl Erwachsenen, als auch Kind/Jugendlichem ausgehen
 - Situation und/oder Verhalten, die übergriffig sind (bspw. (wiederholte) Intimsphärenverletzung durch gemeinsames, ggfs. unbekleidetes Duschen)
 - Situation und/oder Verhalten, die eine Straftat darstellen (bspw. Missbrauch)
- Sollte es zu einer Straftat gekommen sein, ist wichtig, dass klargestellt wird:
 - Was möchte der Betroffene?
 - Wird eine Strafanzeige gestellt?
 - Wer stellt die Strafanzeige?
 - Was passiert mit dem Täter?
 - Wie wird dem Betroffenen geholfen?

- Welche Hilfen sind erforderlich und mit einzubinden?
- in allen Fällen ist unverzüglich der OGV zu informieren!

3.2

ausgebildete Ansprechperson und/oder geschultes Vorstandsmitglied

- Ruhe bewahren
- einordnen und prüfen (siehe 3.1)
 - Was ist passiert?
 - Wann ist es passiert?
 - Was möchte der Betroffene, dass jetzt unternommen wird?
 - Wer hat es geschildert?
 - Wer ist beteiligt?
 - Welche Schritte werden eingeleitet?
 - Wer wurde bereits informiert?
- interne und externe Fach-/ und/oder Beratungsstellen hinzuziehen und weiteres Handeln vereinbaren

Wichtig: Werden Jugendamt und/oder Polizei verständigt, kann dies dazu führen, dass die Polizei verpflichtet ist eine Strafanzeige zu veranlassen.

- Kind/Jugendlichen behutsam zur Situation befragen
- Hilfe anbieten
- an externe Fach-/ und/oder Beratungsstellen weiterleiten
- keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten oder kontrolliert werden können
- vorübergehend von den Aufgaben in der OG freistellen
- potentiellen Täter zum Gespräch laden
- um Erlaubnis zur Aufzeichnung des Gesprächs bitten und ggfs. unterzeichnen lassen
- zunächst von der Unschuld des Täters ausgehen
- Täter, auch zum Selbstschutz, zum Schweigen anhalten
- gemeinsame Schritte zur Aufklärung besprechen
- bei bestätigtem Verdacht, Ausschluss aus der OG aussprechen und umsetzen
- betroffene Eltern kontaktieren:
 - über Sachverhalt objektiv informieren
 - Verständnis zeigen
 - gemeinsame Schritte zur Lösung besprechen
 - über folgende Maßnahmen informieren
 - an externe Fach-/ und/oder Beratungsstellen vermitteln
- Dokumentation der Gespräche, der Situationen, des Verlaufs und der sich anschließenden Maßnahmen

Über das aktuelle Vorgehen und lückenloses Aufklären (öffentlich) informieren. Straftaten und Hetzkampagnen verhindern. Ansprechpartner für die Presse ist der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, bei Verhinderung der Leiter der Ortsgruppe. Alle Informationen, die ggfs. veröffentlicht werden, werden zuvor im OGV diskutiert. Betroffene

ne werden geschützt, es werden keine Namen genannt. Keine widersprüchlichen Informationen veröffentlichen.

- Wo und wann sind Taten geschehen?
- Wie kam es zur Aufdeckung?
- Wie war die Reaktion der Verantwortlichen und wer wurde informiert?
- Welche Schritte wurden eingeleitet?

IV. Vorgehen bei Unschuld

4.1

ausgebildete Ansprechperson und/oder geschultes Vorstandsmitglied

- Ruhe bewahren

Es ist wichtig den Beschuldigten zu rehabilitieren:

- zu einem gemeinsamen Treffen einladen und gemeinsam über die Möglichkeiten der Rehabilitation beraten
- nach Absprache:
 - Betroffene, Eltern, weitere, etc. zu einem Informationsabend einladen
- Wiedereinsatz der zu Unrecht beschuldigten Person
- Alle vorher Informierten auch über die Unschuld informieren
- Rehabilitation in der Presse veröffentlichen

Wichtig: Alle Maßnahmen müssen zusammen mit dem Betroffenen, dem Vorstand und ggf. auch der Pressestelle des Landesverbands vereinbart und dann erst durchgeführt werden. Der Vorstand sollte sich einig sein und nach Außen ein einheitliches Bild vertreten und nur abgesprochene Informationen weitergeben.

Das Ziel muss es sein den Ruf des zu Unrecht Beschuldigten wieder herzustellen, für eine erneute Teilnahme an der Gesellschaft sorgen und neues Vertrauen aufbauen.

V. Ausbildung

5.1

Ansprechperson

Eine Ansprechpersonenausbildung richtet sich an interessierte Vereinsmitglieder ab 16 Jahren, die in der OG als Ansprechperson benannt werden möchten. Neben der Basisschulung wird u.a. auch auf die Strategie der Täter eingegangen. Ein Hauptaugenmerk liegt auf dem Thema „Meine Rolle als Ansprechperson“. Die Teilnehmer lernen, wie sie bei Verdachtsmomenten oder bei konkreten Hinweisen handeln sollen. Sie lernen das Qualitätsbündnis im Sport inkl. der Qualitätskriterien kennen und wissen, wie sie ein Präventionskonzept erstellen und schrittweise umsetzen können.

Die Teilnehmer werden für die Themenbereiche interpersonelle und sexualisierte Gewalt im organisierten Sport sensibilisiert. Sie kennen die Besonderheiten im Sport und wissen, was sexualisierte Gewalt ist. Die Teilnehmer lernen das Qualitätsbündnis im Sport kennen und wissen, welche Kriterien ein Sportverein erfüllen muss. Die

Teilnehmer lernen ihre Rolle als Ansprechperson kennen und werden in den Beratungskompetenzen geschult. Sie wissen, was sie im Krisenfall zu tun haben, lernen, die entsprechenden Gespräche zu führen und wissen, wie sie Vorfälle zu dokumentieren haben. Die Teilnehmer wissen über eine gängige Strategie von (potenziellen) Täter und erhalten Einblicke in die Risikoanalyse.

5.2

geschultes Vorstandsmitglied

Durch die aktuelle Ansprechperson erfolgt eine jährliche Unterweisung an die Vorstandsmitglieder. Das geschulte Vorstandsmitglied kennt die Abläufe und Strukturen, die zu befolgen sind und kann diese, auch bei Abwesenheit der Ansprechperson, erkennen und korrekt umsetzen.

VI. Kontaktdaten

6.1

Jugendamt Stadt Emmerich am Rhein

- montags, mittwochs und freitags zwischen 08:30 und 12:00 Uhr, sowie donnerstags zwischen 14:00 und 18.00 Uhr
 - telefonisch 02822 751400
- montags, dienstags und mittwochs nach 15.30 Uhr, donnerstags nach 18:00 Uhr und freitags nach 12:00 Uhr in dringenden Notfällen
 - telefonisch 02822 751427
 - oder Notdienst über die Polizei kontaktieren
- per E-Mail
 - jugendamt@stadt-emmerich.de
- Claudia Lindlahr
 - 02822 751401
 - claudia.lindlahr@stadt-emmerich.de
- Gaby Niemeck
 - 02822 751402
 - gaby.niemeck@stadt-emmerich.de
- Dirk Loock
 - 02822 751450
 - dirk.loock@stadt-emmerich.de
- Netzwerk Kinderschutz
- Nicola Kühnen
 - 02822 751425
 - nicola.kuehnen@stadt-emmerich.de

6.2

Beratungsstelle(n)

- Caritasverband Kleve e.V. - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Kleve
- 02821 7209300

6.3
DLRG Hilfetelefon

- Montag bis Sonntag von 14:00 bis 20:00 Uhr
 - telefonisch: 05723 955333
- jederzeit per E-Mail
 - hilfetelefon@dlrg-jugend.de

6.4
Polizeiwache Emmerich am Rhein

- Polizeiwache Emmerich am Rhein
 - 02822 7830

VIII. Anhang

7.1 Ehrenkodex



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.
Landesverband Nordrhein e.V.



SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Nordrhein und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Nordrhein, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Nordrhein eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Nordrhein nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Nordrhein verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Nordrhein ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

7.2

**Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a
Absatz 2 BZRG**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Nordrhein e.V.
Bezirk Kreis Kleve e.V.
Ortsgruppe Emmerich am Rhein e.V.
Thomas Walter
Am Stadion 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822 / 689 604
Fax:
E-Mail: geschaeftsfuehrung@emmerich.dlrg.de
Internet: emmerich.dlrg.de

DLRG OG Emmerich am Rhein e.V. Postfach 100306 46423 Emmerich am Rhein

DLRG Ortsgruppe Emmerich e.V.
Dechant-Sprünken-Strasse 3a
46446 Emmerich am Rhein

**Bescheinigung zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12
JVkKostO**

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines
erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a, Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz
(BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a, Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu überprüfen hat.

Frau / Herr: NAME, VORNAME
Geburtsdatum: GEBDATUM
Straße und Hausnummer: STRASSE
Postleitzahl und Wohnort: PLZ ORT

wird hiermit aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a, Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand der **Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe (OG) Emmerich e.V.** vorzulegen.

Wir bitten um die Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Emmerich am Rhein, den DATUM

Stempel und Unterschrift des beauftragten Vorstandsmitglied der DLRG OG Emmerich e.V.

Stadtsparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE27 3245 0000 0000 1201 47
BIC: WELADED1KLE
St.Nr.: 116/5747/1812
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE26ZZ00001168060

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Kleve VR 10344
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
OG Leiter Ansgar Billen
stellv. OG Leiter Thomas te Baay und David Krehl

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

7.3
Gesprächsverlaufsprotokoll



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.



Besprechungs- / Sitzungsprotokoll

Besprechung	
Teilnehmer	
Datum	
Uhrzeit	
Ort	
Sitzungsleiter	
Protokollführer	

Thema	Verantwortliche/-r	Termin/ Vermerk

Unterschriften:

Inkrafttreten des Präventionsschutzkonzept

Dieses Präventionsschutzkonzept wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.